

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 147
30001 Hannover

Hannover, der 29.09.2011

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03

Erhaltungs- und Entwicklungsplan (E+E-Plan) für das FFH-Gebiet „Hämeler Wald“ (FFH 346)
Stellungnahme zum forstintern abgestimmten Entwurf, Stand 27.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Entwurf des E+E-Plans „Hämeler Wald“ nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Verbändebeteiligung

Unseres Erachtens besteht die rechtliche Verpflichtung, die Naturschutzverbände an E+E-Plänen für FFH-Gebiete zu beteiligen, weil es sich um Pläne handelt, die von Behörden beachtet werden müssen und die im E+E-Plan geregelte forstliche Nutzung grundsätzlich geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 und § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Selbst wenn diese Verpflichtung verneint wird, wäre es im Sinne der Naturschutzziele sinnvoll, denjenigen Verbänden, die erklären, an einer Mitwirkung interessiert zu sein, auf freiwilliger Basis rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Zuständig für eine Beteiligung wären als federführende Stelle die Niedersächsischen Landesforsten. Von der NLF wurde diese Forderung leider abgelehnt. Dankenswerterweise hat uns die UNB Region Hannover die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Herr Laschtowitz von der UNB hat allerdings darauf hingewiesen, dass unsere Stellungnahme wegen des fortgeschrittenen Verfahrens nicht mehr in der Stellungnahme der UNB berücksichtigt werden kann, sich aber trotzdem an unserer Stellungnahme wegen möglicher Hinweise für das zukünftige Gebietsmanagement interessiert gezeigt. Leider wurde

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Region Hannover
Goebenstr. 3a
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93
Fax.: (0511) 66 00 93
e-mail: bund.hannover@bund.net

uns seitens der Landesforsten schon vorab mitgeteilt, dass unsere Stellungnahme dort aus Gründen der Arbeitsbelastung nicht gelesen werden wird.

2 Geltungsbereich

Wie bei allen von den NLF erarbeiteten E+E-Plänen umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ausschließlich die Flächen im Eigentum der Landesforsten, die hier nur 20 % der Fläche des FFH-Gebietes ausmachen, und zwar, obwohl die übrigen Waldflächen des Gebietes unseres Wissens als Betreuungsförste von den NLF bewirtschaftet wurden. Es liegen offensichtlich auch keine konkreten Pläne zu einem E+E-Plan für das Gesamtgebiet vor. Die Basiserfassung des vorliegenden E+E-Plans ist deshalb keine Grundlage für die Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes im gesamten FFH-Gebiet und somit auch nicht für die Überwachung des Erhaltungszustandes nach Art. 11 FFH-RL und zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL.

Grund für diesen sehr unbefriedigenden Zustand ist offensichtlich die ungeklärte Finanzierung für E+E-Pläne. Während die E+E-Pläne auf NLF-Flächen aus Landesmitteln finanziert werden (Produktbereich 2), werden auf sonstigen FFH-Flächen nur bei einzelnen Pilotprojekten E+E-Pläne vom Land über das NLWKN erstellt. Ansonsten verweist das MU auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden. Dagegen sieht der Niedersächsische Landkreistag das Land in der Finanzierungspflicht. Hier ist generell eine Klärung der Finanzierung überfällig.

3 Verfahrensablauf

Nach den Angaben zum Projektablauf (S. 4) wurde die UNB Region Hannover erst rund ein Jahr nach Beginn des Projekts beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Geländearbeiten bereits lange abgeschlossen. Demnach hatte die UNB als für die Sicherung der Erhaltungsziele zuständige Behörde durch die zu späte Beteiligung u.a. keine Einflussmöglichkeit mehr auf den Untersuchungsumfang. Der Verfahrensablauf steht auch im Widerspruch zu der Angabe der NLF, sie seien bei der Aufstellung der E+E-Pläne lediglich „Dienstleister für die Naturschutzverwaltung“. ¹

4 Zustandsbeschreibung und -bewertung

4.1 Lebensräume

4.1.1 Zuordnung feuchter Eichen-Hainbuchenwälder zum Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald

Der Biotoptyp WCA(WM) („mesophiler Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter, basenärmerer Standorte, buchenreiche Ausprägung“; auf der Biotoptypenkarte WCA(WMT)) in der Abteilung 3125 südlich der BAB 2 wurde zum FFH-LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) gestellt, obwohl keine plausiblen Gründe zu erkennen sind, warum der Bestand nicht als LRT 9160 (feuchter Eichen-Hainbuchenwald) kartiert wurde. Zwar können nach den Kartierhinweisen des NLWKN in bestimmten Fällen nutzungsbedingte Buchen-Eichenwälder unter Entwicklungsaspekten aus-

¹ Schreiben von Herrn Boele-Keimer, NLF, vom 08.07.2011.

nahmsweise dem LRT 9130 zugeordnet werden²; diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Weder beträgt der Buchenanteil in der ersten Baumschicht über 25 % (er liegt lt. S. 20 südlich der BAB 2 bei 17 %, wobei hier noch eine tatsächliche Buchenwaldfläche mit eingerechnet ist), noch ist, entgegen der Aussage auf S. 19, ein flächiger Buchen-Unterstand vorhanden. Tatsächlich sind erhebliche Teile des Waldes auch im Unterstand buchenfrei. Die Zuordnung zum LRT 9130 hat die widersinnige Folge, dass der Erhaltungszustand wegen der „nicht lebensraumtypischen“ Baumschicht (also des hohen Eichenanteils) mit „mittel bis schlecht“ (C) beurteilt wird. Wenn der Bestand korrekt zum LRT 9160 gestellt worden wäre, wäre der Erhaltungszustand mit „gut“ (B) bewertet worden.

Laut Besprechungsprotokoll (S. 51) wurde auch von Dr. v. Drachenfels die Einstufung als Waldmeister-Buchenwald in Frage gestellt, weil die Buche nach seiner Einschätzung auf diesem staufeuchten Standort keine stabilen Bestände bilden wird. Trotzdem wurde seitens der NLF bzw. des NFP die Zuordnung mit der Begründung beibehalten, dass „eine Verjüngung von Eiche über Freifläche bei dem gegebenen Waldbild nicht vorgesehen ist.“ Die Zuordnung der Lebensraumtypen kann sich aber nicht in erster Linie nach den Bewirtschaftungsabsichten richten. Vielmehr muss sich die Kartierung der Lebensraumtypen am Bestand und die Pflege und Bewirtschaftung an den Erhaltungszielen für die tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen orientieren. Das Ziel, hier einen Waldmeister-Buchenwald zu entwickeln, wäre auch negativ für die rundum liegenden feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, weil es der Wiederherstellung eines naturnäheren Wasserhaushalts entgegen stehen würde.

Die feuchten Eichen-Hainbuchenwälder südlich der BAB 2, die den Waldmeister-Buchenwälder zugeordnet wurden, sollten deshalb dem tatsächlichen Zustand entsprechend als Lebensraumtyp LRT 9160 dargestellt und erhalten werden.

4.1.2 Beeinträchtigungen

Die Bewertung der Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen (S. 18 ff., 3. Zeile der Tabellen 15, 17 und 18) erfolgt nicht nach dem vorgegebenen System der Bewertungsmatrix. Der überwiegende Teil der Parameter (z.B. Unterkriterien „Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge“ oder „Bodenverdichtung“) bleibt unerwähnt. Daher ist nicht nachvollziehbar und transparent, wie die Gesamtbewertungen zustande kommen.

4.2 Arten

4.2.1 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In fast allen E+E-Plänen der NLF werden unverständlicherweise FFH-Anhang-II-Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, nicht kartiert. Damit fehlen den E+E-Plänen wesentliche, unverzichtbare Inhalte. Im vorliegenden Plan betrifft dies den Kammmolch. Mangels Erfassungen ist es unklar, ob der Kammmolch im Bearbeitungsgebiet vorkommt oder nicht (S. 27). Es können deshalb keine Aussagen über den Erhaltungszustand dieser Art getroffen werden, es lassen sich keine qualifizier-

² DRACHENFELS, O. v. (2008a): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. S. 42.

ten Erhaltungsmaßnahmen planen und der E+E-Plan kann auch keine Grundlage für die Erfüllung der Monitorings- und Berichtspflichten der FFH-Richtlinie darstellen.

4.2.2 Besonders geschützte Arten

Von besonders geschützten Tierarten wird nur als Zufallsbeobachtung der Rotmilan genannt (S. 27). Insbesondere von Habitaten europäischer Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten, bei denen typischerweise Konflikte mit der Holznutzung entstehen (baumhöhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse, Horstbewohner) sind aber systematische Erfassungen nötig. Andernfalls verstößt die forstwirtschaftliche Nutzung früher oder später gegen die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In den Bördewäldern sind generell wichtige Fledermausvorkommen zu erwarten, u.a. von der Bechsteinfledermaus, die auch FFH-Anhang-II-Art ist. Als Minimum erforderlich ist eine professionelle Abschätzung der Fledermausvorkommen auf Grundlage von Stichprobenerfassungen sowie, bei Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, eine generelle Ermittlung und Sicherung von Höhlenbäumen.

4.2.3 Sonstige Zielarten

Im Rahmen der Biotopkartierung sollten nach Angabe des E+E-Plans gefährdete Pflanzenarten ausgezählt und flächenscharf erfasst werden (S. 4). Der Kartierzeitraum (Juli - August, genauere Angaben fehlen) ist aber für eine Rote-Liste-Kartierung unzureichend, da die Frühjahrs- und Frühsommerarten dann teilweise nicht mehr zu finden sind. Laut Tabelle 23 (S. 28) wurde 2009 auch nur eine einzige Art, die Braunrote Sumpfwurz (*Epipactis atrorubens*), nachgewiesen. Insofern kann bestenfalls von einem Notieren von Zufallsfunden die Rede sein. Alle übrigen Nachweise von Pflanzenarten der Roten Listen stammen von 2004 oder sind noch älter, sind also nicht mehr sehr aktuell.

Die Angaben zu den Rote-Liste-Arten erscheinen nicht stimmig:

- Die Walzen-Segge (*Carex elongata*) ist in Tabelle 20 (S. 24) und der Rote-Liste-Karte enthalten, aber nicht in der Zusammenstellung der Rote-Liste-Arten (S. 28).
- Der Wohlriechende Odermennig (*Agrimonia procera*) wird in Tabelle 21 (S. 26) als typisch für die Wegraine beschreiben, fehlt aber in Tabelle 20 und der Karte. Stattdessen erscheint hier nur der Kleine Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), und zwar laut Karte in Bereichen, an denen nur der Wohlriechende Odermennig von uns gesehen wurde.
- Auf der Karte werden Fundorte von 17 Rote-Liste-Arten aufgeführt, auf S. 28 aber nur 9 in den letzten 10 Jahren nachgewiesene Arten und 2 im Jahr 1994 kartierte, später nicht mehr bestätigte Arten. Es fehlen Angaben zu den 6 übrigen Rote-Liste-Arten.
- Die Braunrote Sumpfwurz und das Große Windröschen (*Anemone sylvestris*) würden hier außerhalb ihres bekannten historischen und aktuellen niedersächsischen Verbreitungsgebietes wachsen. Außerdem sind die natürlichen Standortbedingungen im Plangebiet für diese beiden Arten weitgehend ungeeignet. Sofern hier nicht ein Irrtum vorliegt, fehlt eine Interpretation und Wertung der

Vorkommen anhand der Situation im Gelände (z.B. synanthrope Vorkommen, weil mit Wegebaumaterial verschleppt).

- Ein (ehemaliges) Vorkommen der Weißen Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) ist zwar nicht völlig auszuschließen, wäre aber bei einem Wiederfund zu überprüfen, da in den früheren Floren ausschließlich die ähnliche Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) für den Hämeler Wald genannt wird.³
- Da Wild-Äpfel (*Malus sylvestris*) an Orten im Gelände vorkommen, die auf der Rote-Liste-Karte nicht verzeichnet sind, diese Bäume aber offensichtlich aktiv gefördert werden, drängt sich der Eindruck auf, dass die Rote-Liste-Kartierung nicht mit den beim Forstamt bekannten Vorkommen abgeglichen wurde.
- Es fehlen in der Karte jegliche Angaben zu gefährdeten Tierarten, selbst der laut Text nachgewiesene Horststandort des Rotmilans.

5 Entwicklungsanalyse

5.1 Betrachteter Zeitraum

Die Entwicklungsanalyse (S. 30 ff.) betrachtet nur den Zeitraum seit der letzten Forsteinrichtung 2004. Der relevante Zeitraum für die Entwicklungsanalyse ist aber der Zeitraum seit mindestens 1995. Bis zum 5. Juni 1995 hätten die Mitgliedsstaaten bei der EU-Kommission die auszuwählenden Gebiete anmelden müssen (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL). Ab diesem Zeitpunkt gilt ein Verschlechterungsverbot. Eine seitdem ungünstige Entwicklung des Erhaltungszustandes müsste mindestens rückgängig gemacht werden. Daher hätten auch die Forsteinrichtungsdaten des vorangegangenen Einrichtungszeitraums in die Betrachtung einbezogen werden müssen.

5.2 Umsetzung früherer Maßnahmenplanungen

Es ist positiv, dass die nach der Biotopkartierung 2004 vorgesehenen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen den tatsächlichen Umsetzungsmaßnahmen gegenübergestellt werden (S. 30 f.). Leider wird deutlich, dass wichtige Maßnahmen nicht umgesetzt wurden. Dies betrifft vor allem Habitatbäume. Sechs von sieben vorgeschlagenen Habitatbaumgruppen wurden nicht in die Forsteinrichtung übernommen. Dies wirft auch die Frage nach der Verbindlichkeit der Maßnahmenplanung im vorliegenden E+E-Plan auf (s. u., Pkt. 6.3.4.1).

5.3 Holzvorräte

Eine Darstellung der bisherigen Entwicklung der Holzvorräte fehlt ganz. Dabei ist nicht nur von Interesse, ob die Vorräte insgesamt zugenommen haben. Da das Zuwachsmaximum, je nach Baumart, in den aus Naturschutzsicht relativ uninteressanten Altersstufen zwischen 50 und 100 Jahren liegt und im vorliegenden Fall die Bestände hier ihren Schwerpunkt haben, ist ein Zuwachs in der Summe normalerweise zu erwarten. Aus der Entwicklung der Holzvorräte lässt sich aber bei hinreichend aussagekräftig aufgeschlüsselten Zahlen beispielsweise ablesen, ob Altbestände vermindert wurden. Nötig ist daher die Angabe folgender Kennwerte, die aus den Forsteinrichtungen vorliegen müssen: Gegenüberstellung der Vorräte bei der

³ OELKE, H. & O. HEUER (1978): Die Pflanzen des Peiner Moränen- und Lößgebietes. Peine.

aktuellen, der letzten und der vorletzten Forsteinrichtung, angenommene Zuwächse, geplante Hiebssätze, tatsächliche Hiebssätze; jeweils aufgeschlüsselt nach Baumartengruppe und Altersklasse.

6 Planung

6.1 Ziele des Gebietsschutzes und der Gebietsentwicklung

Unter dem Abschnitt „Erhaltungsziele“ (S. 35 f.) und konkreter in der Maßnahmenplanung (S. 38 ff.) werden die angestrebten Erhaltungszustände näher beschrieben. Wie in anderen E+E-Plänen der NLF sind die rechtlichen Vorgaben dahin gehend interpretiert worden, dass bei einem aktuell insgesamt guten Erhaltungszustand (Wertstufe B) keine Maßnahmen zur Verbesserung nötig sind. Nur bei einem insgesamt mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) ist eine Aufwertung zu einem guten Erhaltungszustand (Wertstufe B) vorgesehen (S. 35). Die Maßnahmenplanung setzt deshalb die Parameter der Bewertungsmatrix für die Wertstufe B als Ziele der Waldbewirtschaftung fest.

Diese Vorgabe, wonach bei Wertstufe B keine Entwicklung zum Positiven mehr angestrebt wird, ist jedoch sehr fragwürdig. Zwar sind die Wertstufen A und B mit einem günstigen Erhaltungszustand gleichzusetzen, so dass mit einer Sicherung einer Wertstufe B grundsätzlich die rechtlichen Mindestanforderungen erfüllt würden. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ der FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen und der Habitate der FFH-Anhang-II-Arten bezieht sich aber auf ihr gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Auf der Ebene der Verantwortung des Landes Niedersachsen muss ihr Erhaltungszustand innerhalb der Landesgrenzen in der ganzen jeweiligen biogeographischen Region (atlantische bzw. kontinentale Region) günstig sein, und zwar in einer Gesamtschau, also einschließlich der LRT und Habitate außerhalb der FFH-Gebiete. Wenn der Erhaltungszustand auf dieser Ebene insgesamt ungünstig ist, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, LRT und Habitate gegenüber dem aktuellen Zustand aufzuwerten. In erster Priorität sind dabei Aufwertungen innerhalb der FFH-Gebiete erforderlich, da die Schutzziele der FFH-Richtlinie, jedenfalls in Hinblick auf die FFH-LRT, primär mit Hilfe des Schutzgebietsnetzes erreicht werden sollen. Wenn der Zustand eines Lebensraumtyps landesweit nicht günstig ist, wird es deshalb erforderlich sein, innerhalb der FFH-Gebiete den Zustand von mit B bewerteten FFH-LRT in Richtung auf einen günstigeren Zustand zu entwickeln. Dies ist im FFH-Gebiet Hämeler Wald der Fall, da alle drei hier maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen laut Vollzugshinweisen des NLWKN landesweit in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand sind. Hier müsste deshalb für alle drei Lebensraumtypen die Wertstufe A das Ziel sein.

Selbst wenn das gesetzliche Minimum vorliegend tatsächlich nur die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wertstufe B wäre, was nicht zutrifft, sind in den Landesforsten höhere Maßstäbe anzulegen. Eine Zielsetzung, in FFH-Gebieten auf landeseigenen Flächen das Optimum und nicht nur das Minimum zu erreichen, bietet sich nicht nur aus pragmatischen Gründen wegen der leichteren Zugriffsmöglichkeiten und aus umweltpolitischen Gründen wegen der Vorbildfunktion an. Sie ist auch rechtlich geboten, da bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Weiter ist in Hinblick auf das Verschlechterungsverbot zu beachten, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, also ab wann der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -Arten im Gebiet sich nicht mehr verschlechtern durfte. Der E+E-Plan geht offenbar davon aus, dass das Verschlechterungsverbot erst ab dem gegenwärtigen Zeitpunkt gilt. So heißt es hier (S. 35): „Die Erhaltungsziele werden generell so formuliert, dass der aktuelle günstige Erhaltungszustand eines LRT (A oder B) in derzeitiger Ausdehnung mindestens beibehalten wird“. Als relevanter Zeitpunkt wird also nicht einmal das Datum der tatsächlichen, verspäteten, Gebietsmeldung angesetzt. Wie oben bereits ausgeführt, ist aber der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Gebietsmeldung spätestens hätte stattfinden müssen, also der 5. Juni 1995. Von diesem Datum an durfte sich der Erhaltungszustand nicht mehr verschlechtern. Wenn trotzdem seitdem eine Verschlechterung eingetreten ist, wäre der seinerzeit vorhandene Zustand mindestens wiederherzustellen. Da seinerzeit nicht nur die Gebietsmeldung, sondern auch eine Erhebung des Erhaltungszustandes versäumt wurde, lässt der damalige Zustand sich nicht mehr sicher rekonstruieren. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sich seitdem von A nach B verschlechtert hat. Auch bei anderen FFH-Gebieten in der Region Hannover ist seitdem der Erhaltungszustand um eine ganze Wertstufe abgestiegen.⁴ Da mit fehlenden Gewissheiten in Hinblick auf die Erreichung von FFH-Erhaltungszielen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durchweg zugunsten des Naturschutzes umgegangen werden muss, wird in der Regel vorsorglich davon auszugehen sein, dass möglicherweise 1995 noch die Wertstufe A vorlag. Auch deshalb kann Wertstufe B nicht als Ziel vorgegeben werden.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass bereits bei der Wertstufe B von einem relevanten, nicht nur geringfügigem Handlungsbedarf auszugehen ist. Die Definition von Wertstufe B besagt, dass auf dieser Stufe schon „deutliche Beeinträchtigungen“ vorliegen.⁵ Da nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes abzuwenden sind, ist eine Bewirtschaftung, die solche Beeinträchtigungen regelmäßig neu erzeugt, unzulässig.

Der E+E-Plan schafft aber nicht nur die Vorgabe, an Beeinträchtigungen im Status quo festzuhalten, sondern sieht auch neue Beeinträchtigungen vor und verstößt damit gegen das Verschlechterungsverbot. Seine Maßnahmenplanung zielt „jeweils auf einen B-Zustand der drei Teilkriterien Habitatstrukturen, Arteninventar und Beeinträchtigungen, und zwar unabhängig davon, wie die Teilkriterien aktuell bewertet werden“ (S. 38). Auch wenn Teilkriterien also aktuell mit A bewertet werden, setzt die Maßnahmenplanung nur das Ziel, B zu erreichen und nimmt somit eine Verschlechterung in Kauf.

⁴ Im FFH-Gebiet 343 „Laubwälder südlich Seelze“ wurde der Erhaltungszustand der Feuchten Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) im Standarddatenbogen der Gebietsmeldung noch mit A angegeben, während der E+E-Plan von 2008 nur noch B feststellte. Im FFH-Gebiet 312 „Häfern“ wurden im Standarddatenbogen noch 21 ha alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) gemeldet, während im E+E-Plan nach Endnutzung der Eichen nur noch ein Rest von 0,31 ha kartiert werden konnte und das Hirschkäfervorkommen, für das das Gebiet ausgewiesen wurde, wohl erloschen ist.

⁵ DRACHENFELS 2008a, S. 4.

Zum Beispiel beträgt der Altholzanteil im Feuchten Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) im FFH-Gebiet „Hämeler Wald“ heute 63,7 % (> 35 % = Kriterium für A). Nach der Maßnahmenplanung des E+E-Plans darf der Anteil von Altbeständen auf 20 - 35 % (= Kriterium für B) reduziert werden. Ein weiteres Beispiel ist der Anteil von Schattbaumarten im Feuchten Eichen-Hainbuchenwald. Heute hat die Eiche in der ersten Baumschicht einen Anteil von 84,7 %. Der Anteil der den Lebensraumtyp beeinträchtigenden Buche als hochwüchsiger Schattbaumart bleibt insofern erheblich unter der Grenze von 25 % (Kriterium für A). Nach der Maßnahmenplanung (S. 39) kann die Waldbewirtschaftung den Buchenanteil grundsätzlich bis 50 % anwachsen lassen (Kriterium für B), also die Beeinträchtigungen erheblich vergrößern.

Der Fehler bei dieser Handhabung des Verschlechterungsverbots besteht zum einen darin, dass verschlechternde Maßnahmen im Zuge forstlicher Nutzungen (z.B. Endnutzung alter Eichen) sehr schnell wirken können, die Aufwertungen (z.B. Vermehrung von Totholzbäumen) aber möglicherweise sehr lange Zeiträume benötigen, so dass auf absehbare Zeit insgesamt eine Verschlechterung stattfindet. Vor allem ist aber dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 BNatSchG die hier offenbar bestehende Vorstellung fremd, dass der Erhaltungszustand sich in Teilkriterien verschlechtern darf, wenn nur die Gesamtbewertung sich nicht um eine ganze Stufe verschlechtert. Unzulässig sind vielmehr alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteilen“ führen können“ (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Der Schutz setzt also nicht beim - oft schwer fassbaren - Gesamtzustand an, sondern bei einzelnen maßgeblichen Bestandteilen wie zum Beispiel dem Altholzanteil, für den eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden muss. Eine Verringerung des Altholzanteils von rund 60 % auf bis zu 20 % bzw. um eine ganze Wertstufe wäre erheblich. Unerheblich ist eine Beeinträchtigung nach der Rechtsprechung nur, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleich bleibt bzw. sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt.⁶

Aus diesen Gründen muss die Maßnahmenplanung der E+E-Pläne sowohl insgesamt als auch in jedem Teilkriterium die Wertstufe A zum Ziel haben. Heute bereits vorhandene günstige Parameter wie z.B. der Altholzanteil oder der Anteil gebietsfremder Baumarten dürfen nicht ungünstiger werden.

6.2 Bestimmtheit der Vorgaben

Durch ihr Einvernehmen soll die UNB feststellen, dass die geplante Bewirtschaftung erhaltungszielkonform ist, sofern die Vorgaben des E+E-Plans eingehalten werden. Die Voraussetzungen für solch eine Feststellung liegen aber nicht vor. Weder ist die geplante Bewirtschaftung soweit im Einzelnen dargestellt, dass ihre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele deutlich werden, noch sind hinreichend konkrete Vorgaben für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorhanden. Es wird nicht deutlich, welche dieser aufgeführten Maßnahmen verbindlich und welche nur wünschenswert

⁶ SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 33 Rdnr. 12. - Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.01.07, Az. 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle), Rdnr. 41.

sind. Verpflichtend müssen mindestens alle Maßnahmen sein, die nötig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Es fehlen durchgängig Festlegungen, bis wann Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die Art der Maßnahmen ist vielfach nur vage beschrieben und ihre genaue Lage ist teilweise unklar. Im E+E-Plan muss aber klar und deutlich festgelegt werden, was im FFH-Gebiet getan oder unterlassen werden muss, um die Erhaltungsziele zu erreichen.

Da die UNB durch ihr Einvernehmen feststellt, dass mit der geplanten forstlichen Bewirtschaftung keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungszielen zu erwarten ist, stellt das Beteiligungsverfahren für den E+E-Plan gleichzeitig eine Vorprüfung dar, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist. Holzeinschläge und andere forstwirtschaftliche Maßnahmen in einem FFH-Gebiet fallen unter den Projektbegriff von § 34 Abs. 1 BNatSchG. Frühere Versuche, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im nationalen Naturschutzrecht vom Projektbegriff der FFH-Richtlinie auszuklammern, sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen die Bundesrepublik Deutschland⁷ und Interventionen der Europäischen Kommission als europarechtswidrig erkannt und deshalb aufgegeben worden. Die Vorprüfung, ob von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden darf, kann aber nur dann zu einem positiven Ergebnis kommen, wenn die Vorgaben des E+E-Plans so konkret und nachvollziehbar sind, dass deutlich wird, was genau geplant ist und welche Folgen zu erwarten sind.

6.3 Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

6.3.1 Lage der geplanten Holzeinschläge

Es fehlt eine Darstellung in Text und Karte, welche forstlichen Nutzungen im nächsten Jahrzehnt auf den einzelnen Flächen jeweils stattfinden sollen. In den übersandten Unterlagen fehlt die Betriebskarte der Forsteinrichtung, die sonst zu den Anlagen von E+E-Plänen gehört. Aus der Betriebskarte kann abgelesen werden, wo im nächsten Jahrzehnt Zielstärkennutzungen bzw. Endnutzungen geplant sind. Wenn besonders schutzwürdige Bereiche bekannt sind, lässt sich mit der Betriebskarte grob nachvollziehen, ob sie von den Nutzungen betroffen sind. Nähere ortsbezogene Angaben über die geplanten Holzeinschläge können aber nur dem Textteil der Forsteinrichtung entnommen werden, der deshalb zusammen mit dem E+E-Plan vorgelegt werden sollte. Nur aus dem Textteil der Forsteinrichtung geht auch das genaue Alter der Bestände in den jeweiligen Unterabteilungen als wichtiges naturschutzfachliches Qualitätsmerkmal hervor, da in der Betriebskarte alle Altersklassen ab 121 Jahren nicht mehr unterschieden werden.

6.3.2 Flächenanteile der Altbestände

Der Anteil von Altbeständen ist nach der FFH-Bewertungsmatrix ein Kriterium zur Beurteilung des Erhaltungszustandes. Es muss deshalb für die FFH-Lebensraumtypen im Gebiet dargestellt werden, wie sich dieser Flächenanteil durch die geplante Nutzung verändert. Solche Angaben fehlen.

⁷ EuGH, Urteil vom 10.1.2006, C-98/03.

Der weitgehende Ausfall von Altersphasen der Wälder stellt eine starke Beeinträchtigung der Naturnähe unserer Wälder dar. Zum Beispiel haben bundesweit nur noch etwa 0,4 % der Buchenwälder ein Alter über 160 Jahre. Zumindest in den Natura 2000-Gebieten ist eine Altersverteilung anzustreben, die den Verhältnissen in natürlichen Wäldern nahe kommt, in denen die zweite Lebenshälfte der Bestände ebenso wie die erste repräsentiert ist. Dies bedeutet in den allermeisten Fällen, dass die Fläche der Altersphasen erheblich zunehmen muss.

Nach den Definitionen bei DRACHENFELS (2008b) für das Kriterium Waldentwicklungsphasen⁸ zählen bei den Hauptbaumarten alle Bestände über 100 Jahren oder 50 cm Brusthöhendurchmesser zur Altersphase, obwohl solche Bäume aus biologischer Sicht noch weit von einer tatsächlichen Altersphase entfernt sind. Zumindest die Fläche der so definierten Altersphase darf im Einrichtungszeitraum durch Nutzungen nicht sinken, sondern sollte ansteigen. Auf die Fläche bezogen sollten also nicht mehr Altbestände entnommen werden, als gleichzeitig in diese Waldentwicklungsphase hineinwachsen. Fachlich angemessener wäre allerdings die Forderung, dass auch die Fläche der tatsächlichen Altersphase, die bei den Hauptbaumarten viel später anzusetzen ist, sich günstig entwickelt. Leider lässt sich, wie gesagt, aus dem E+E-Plan nicht ablesen, wie sich die Nutzungen auf die Altbestandsflächen auswirken.

6.3.3 Entwicklung der Holzvorräte bei den Altbeständen

Außer anhand ihrer Flächenanteile sollte die vorgesehene Entwicklung der Altbestände anhand ihrer Holzvorräte dargestellt und beurteilt werden. Auch hierzu finden sich keine Angaben im E+E-Plan. Die Daten aus der Forsteinrichtung zu Zuwachs und Hiebssatz (Tabelle 31, S. 40) werden nur summarisch über alle Altersklassen dargestellt. Wie schon oben erwähnt (Pkt. 5.3), sagt der insgesamt stattfindende Vorratsaufbau nichts über die Entwicklung der für den Naturschutz besonders wichtigen Altbestände aus, da der Zuwachs hier vor allem in den jüngeren Altersstufen stattfindet. Es sollten deshalb die Vorräte, die angenommenen Zuwächse und die geplanten Hiebssätze nach Altersklassen und Baumartengruppen aufgeschlüsselt werden. Zu fordern ist, dass die Holzvorräte der Altbestände zunehmen, also der Hiebssatz bei den Altbeständen unterhalb der Zuwächse bei den Altbeständen liegt.

6.3.4 Habitatbäume

6.3.4.1 Verbindlichkeit

Laut Tabelle 33 (S. 42 ff.) und der Karte „WBK-Standardmaßnahmen“ ist vorgesehen, auf bestimmten Flächen Habitatbäume, Habitatbaumgruppen oder ganze Unterabteilungen von der Holznutzung auszunehmen. Ein wesentlicher Teil dieser Maßnahmen fehlt aber auf den Flächenlisten des Habitatbaumkonzepts (S. 49). In diesen Tabellen sind nur die Maßnahmen enthalten, die in die Forsteinrichtung übernommen wurden. Nicht enthalten und somit nicht in die Forsteinrichtung eingegangen sind die in der Maßnahmenplanung vorgesehenen Habitatbäume/Habitatbaumgruppen in den Abt. 3117c, 3118b, 3122a, 3123a und 3125a sowie der Nutzungsver-

⁸ DRACHENFELS, O. v. (2008b): Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen in Niedersachsen. S. 81.

zucht und die langfristig natürliche Entwicklung in Abt. 3122a, 3124a und 3127c. (Hier besteht eine Parallele zur Waldbiotopkartierung 2004, wo von 7 vorgeschlagenen Habitatbaumgruppen nur eine in die Forsteinrichtung übernommen wurde, s. S. 31). Nach Mitteilung des Niedersächsischen Forstplanungsamts⁹ handelt es sich um Bestände, bei denen Konflikte mit der Verkehrssicherung der Wege zu erwarten sind. Ihre Erhaltung könne deshalb nicht festgeschrieben werden, solle aber im Einzelfall möglichst lange versucht werden. Abgesehen davon, dass bei einem Teil der Bestände von ihrer Lage her ein Konflikt mit der Verkehrssicherung nicht nachzuvollziehen ist, ist es unverständlich, dass im forstintern abgestimmten Entwurf des E+E-Plans Maßnahmen enthalten sind, die von den Landesforsten als nicht durchführbar angesehen werden und deshalb als nicht verbindlich zu verstehen sind. Dies wirft auch die Frage auf, ob es für andere Maßnahmen des E+E-Plans ebenfalls freigestellt ist, ob sie umgesetzt werden oder nicht. Damit wird für die UNB nicht deutlich, welche konkrete Planung Grundlage für das Einvernehmen sein soll. Besonders negativ ist, dass auf die Diskrepanz zwischen E+E-Plan und Forsteinrichtung nicht aufmerksam gemacht wird. Es gibt keinen Hinweis, dass ein Teil der in Text und Karte beschriebenen Maßnahmen nicht in die Betriebsplanung übernommen wurde, sondern dies wird nur deutlich, wenn man die Tabellen Fläche für Fläche vergleicht.

6.3.4.2 Schutz der Altbäume/Habitatbäume

Die drei FFH-Lebensraumtypen weisen zwischen 0,1 und 1,9 Habitatbäume pro Hektar auf. Weniger als 3 lebende Habitatbäume pro Hektar sind ein Kriterium für einen ungünstigen Erhaltungszustand (C). Bei der Aufnahme des Ist-Zustandes werden alle Bäume berücksichtigt, die unter die Definition von lebenden Habitatbäumen fallen.¹⁰ Dazu gehören u.a. alle Bäume mit mehr als 80 cm Durchmesser.¹¹

Da ein günstiger Erhaltungszustand erreicht werden muss, sind zum einen alle Bäume, die heute schon unter die Definition fallen, von einer forstlichen Nutzung auszunehmen. Eine Fällung kommt nur bei unvermeidbaren Verkehrssicherungsmaßnahmen in Betracht. Wie die Ist-Zustandserfassung zeigt, reicht dies aber nicht aus, den geforderten Wert zu erreichen. Deshalb muss auch für die Bäume, die zeitnah zu Habitatbäumen werden können, die Nutzung ruhen, bis die erforderliche Zahl erreicht ist. Dies würde eine Aussetzung der Zielstärkennutzung bei den standortheimischen Baumarten bedeuten.

Im E+E-Plan wird nicht erwähnt, ob Zielstärkennutzungen geplant oder ausgesetzt werden. Sie können, im Gegensatz zu vielen anderen FFH-Gebieten, aber hier zugegebenermaßen keine große Rolle spielen, da bei den wenigen Altbeständen Eichen vorherrschen und die 5,4 Hektar großen Bestände der Altersklasse über 181 Jahren (S. 13 f.) weitgehend als Habitatbaumgruppe gesichert zu sein scheint (5,0 Hektar Habitatbaumgruppen nach Tabelle 35, S. 49).

⁹ Mail von Frau von der Lancken, Nds. Forstplanungsamt, vom 30.08.2011.

¹⁰ Mail von Frau von der Lancken, Nds. Forstplanungsamt, vom 30.08.2011

¹¹ DRACHENFELS 2008b, S. 81: „Lebende Habitatbäume: Horst- und Höhlenbäume; Altbäume ab 80 cm BHD (Bu, Ei, ALH, Weide, Schwarz-Pappel) bzw. 40 cm BHD (andere Baumarten)[ggf. geringere Werte auf extremen Standorten]; sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten) bzw. mit besonderen Strukturen (Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit Faulstellen etc.)“

Ein erhebliches Defizit besteht bei der Sicherung von Höhlenbäumen. In den Flächenlisten des Habitatbaumkonzepts sind nur drei Habitatbäume (eine Kiefer und zwei Flatter-Ulmen) aufgeführt. Die auf der Waldfläche außerhalb der Habitatbaumgruppen vorhandenen Bäume mit Baumhöhlen sind somit nicht oder so gut wie nicht im Habitatbaumkonzept berücksichtigt. Die Höhlenbäume müssen gesucht und gesichert werden. Das Gleiche gilt für Horstbäume, sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z. B. die Wild-Äpfel in 3128 a und 3132 d, wobei diese Bäume bereits heute offensichtlich erfreulicherweise gefördert werden) und alte Bäume mit besonderen Strukturen.

6.3.4.3 Habitatbaumgruppen im Südteil des Gebietes

In den besonders altholzreichen feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (94 % Altholzanteil) und den als Waldmeister-Buchenwald eingestuften Eichenwaldflächen südlich der BAB 2 (Abt. 3122-3125) ist laut Flächenliste des Habitatbaumkonzepts gemäß Forsteinrichtung keine Habitatbaumgruppe ausgewiesen. Nach dem Habitatbaumkonzept würden hier ausschließlich zwei Flatter-Ulmen als Habitatbäume erhalten. Bei der Erfassung des Ist-Zustandes sind hier aber 1,5 bzw. 1,9 Habitatbäume/ha auf einer Fläche von 25,10 bzw. 4,25 ha erfasst worden (S. 22 u. 20). Damit kommen hier mindestens 46 Habitatbäume vor.

In der Maßnahmenplanung des E+E-Plans (Tabelle 33, S. 43) ist hier noch teilweise „Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen“ und „Nutzungsverzicht und langfristig natürliche Entwicklung“ vorgesehen. Diese Maßnahmen sind offenbar nicht in die Betriebsplanung übernommen worden. Gründe dafür sind nicht ersichtlich. Besondere Probleme mit der Verkehrssicherung sind allenfalls an den Rändern der relativ großen, kompakten Fläche zu erwarten.

Es müssen aber auch südlich der BAB 2 Habitatbaumgruppen ausgewiesen werden. Diese Bestände der Lebensraumtypen 9130 und 9160 bilden eine abgetrennte funktionale Einheit mit ähnlichem Erhaltungszustand und ähnlicher Entwicklungsperspektive, die als Teilraum gesondert bewertet werden müssen.¹² So wurde bei der Bestandserfassung im E+E-Plan auch verfahren. Der Erhaltungszustand muss für jeden gesondert zu bewertenden Teilraum günstig sein.

6.3.4.4 Nachvollziehbarkeit auf den Karten und im Gelände

Es gibt keine Karte, auf der die Lage der Habitatbäume und -baumgruppen klar erkennbar ist. Die Habitatbäume und -baumgruppen auf der Karte „WBK-Standardmaßnahmen“ entsprechen, wie erwähnt, nicht den tatsächlichen Planungen. Außerdem ist die Darstellung nicht flächengenau. Es wird nicht einmal deutlich, ob die abgegrenzten Flächen insgesamt Habitatbaumgruppen sein sollen oder nur Bereiche, in denen sich kleinere Habitatbaumgruppen bzw. einzelne Habitatbäume befinden. Aus der Flächenliste des Habitatbaumkonzepts (Tabelle 35, S. 49) geht zumindest hervor, in welcher Unterabteilung die Bäume und Baumgruppen sich befinden, die genauere Lage wird aber auch hier nicht klar.

Aus dem E+E-Plan wird auch nicht deutlich, wie (und ob überhaupt) die Habitatbäume und -baumgruppen bisher im Gelände gekennzeichnet sind. Nach dem NLF-

¹² DRACHENFELS 2008a, S. 5.

Habitatbaum-Merkblatt sollen Habitatbäume mit einem eingeritzten X („X-Risserzeichen“) markiert werden.¹³ Solche Markierungen konnten wir im Wald nicht finden. Sehr selten fanden sich Bäume mit einem weißen Punkt, die vielleicht Habitatbäume sein sollen. Markierungen von Habitatbaumgruppen (sinnvollerweise durch Markierungen der Randbäume) scheinen ganz zu fehlen.

Die Maßnahmenplanung des E+E-Plans verlangt eine „frühzeitige Auszeichnung“ von Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen (S. 38 ff.). Ein Zeitpunkt, bis wann dies geschehen soll, wird nicht genannt. Zu bedenken ist, dass die Auszeichnung von Habitatbäumen längst hätte stattfinden sollen. Der LÖWE-Erlass stammt aus dem Jahr 1994 und die Konkretisierung im Habitatbaum-Merkblatt aus dem Jahr 2000.

Ein Habitatbaumkonzept kann nur dann funktionieren, wenn die zu erhaltenden Bäume eindeutig und dauerhaft zu erkennen sind, vor allem auch durch Markierung im Gelände. Dies ist nicht nur eine Frage der notwendigen Transparenz für die UNB, die für die Sicherung des Erhaltungszustandes und ggf. die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung zuständig ist, sondern es ist auch für den Forstbetrieb selbst notwendig. Dabei genügt es nicht, die Habitatbäume vor Endnutzungen bzw. Zielstärkennutzungen zu markieren, da gerade auch bei den regelmäßigen Durchforstungen nach dem Grundsatz „Das Schlechte muss fallen“ Habitatbäume verloren gehen können.

6.3.4.5 Hybridpappeln als Habitatbäume

Im E+E-Plan (S. 25) wird mit Recht darauf hingewiesen, dass die abgängigen Pappeln wegen ihres Totholz- und Habitatreichtums als wertvoll anzusehen sind. Es sollten u. E. deshalb einige alte Pappeln abseits von Wegen als Habitatbäume erhalten bleiben.

6.3.5 Totholz

Die Maßnahmenplanung (S. 38 ff.) sieht den Erhalt von „mindestens 1 starken Totholzbaum pro Hektar“ vor. Abgesehen davon, dass das Ziel, nur einen Erhaltungszustand B zu erreichen, sehr zweifelhaft ist (s.o., Pkt. 6.1), wird damit der Wert aus der Bewertungsmatrix nicht ganz richtig wiedergegeben. Als Wert für B gelten >1 - 3 liegende oder stehende Stämme pro Hektar. Insofern ist auch die Bewertung des Ist-Zustands in Hinblick auf Totholz beim feuchten Eichen-Hainbuchenwald (1,0 Totholz-bäume/ha nördl. BAB 2) mit B nicht korrekt.

6.3.6 Baumartenwahl

Auf mehreren Flächen wurden die nicht standortheimischen Nadelbaum- und Hybridpappelforsten durch Kahlschlag entnommen und mit Laubbaumanpflanzungen ersetzt. (Laut E+E-Plan finanziert aus Naturschutzmitteln, s.u. Pkt. 6.4.) Als eine der Laubbaumarten ist vielfach Berg-Ahorn gepflanzt worden, oft zusammen mit Eichen. Dies sollte vermieden werden. Der Berg-Ahorn ist im niedersächsischen Flachland neophytisch. Seine Anpflanzung gilt nach der FFH-Bewertungsmatrix im Tiefland als

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2000): Habitatbäume und Totholz im Wald. - Merkblatt Nr. 38. S. 10

Beimischung gebietsfremder Baumarten und damit als Beeinträchtigung.¹⁴ Außerdem stellt er zusammen mit der Buche eine hochwüchsige beschattende Baumart dar, die in feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern bei Anteilen über 25 % ebenfalls als Beeinträchtigung gewertet wird.¹⁵

6.3.7 Entwässerung

Der E+E-Plan stellt zu Recht eine Beeinträchtigung des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes durch die Entwässerungen fest (S. 21 f.). Mindestens ebenso gravierend ist es, dass ein wesentlicher Teil der Flächen dieses Lebensraumtyps aufgrund der Entwässerungen inzwischen dem Waldmeister-Buchenwald zugerechnet wird (S. 19 f.), wegen des geringen Buchenanteils in der 1. Baumschicht aber nur mit ungünstigem Erhaltungszustand.

Obwohl die Beeinträchtigungen benannt sind, fehlen weitgehend wirksame Maßnahmen zur Wiedervernässung. Zu den unterhaltungspflichtigen Entwässerungsgräben heißt es in der flächenbezogenen Liste der Maßnahmenplanung (Tabelle 33, S. 42 ff.), dass die Unterhaltungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollen. Eine solche pauschale Formel hilft aber nicht weiter. Es wäre zu klären gewesen, was dies konkret heißt. Da der Wald nördlich der BAB 2 vollständig in Landesbesitz ist, wäre außerdem bei den Vorflutern vermutlich ein Anheben der Wasserstände zum Beispiel mit Sohlschwellen möglich. Bei den Gräben, die von Norden nach Süden und von Nordosten nach Südwesten durch den Wald nördlich der BAB 2 verlaufen, besteht zwischen der Geländehöhe beim Durchlass der Gräben unter der Autobahn und den Oberliegergrundstücken ein Höhenunterschied von etwa 2,5 m, so dass Stauung möglich sein dürften, die in ihrer Wiedervernässungswirkung auf die Landeswaldflächen beschränkt bleiben. Hierfür wäre wohl ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich, aber es wäre Aufgabe des E+E-Plans, entsprechende Möglichkeiten auszuloten und das weitere Vorgehen zu benennen.

Auch bei den nicht unterhaltungspflichtigen Gräben, also den Gräben, die nur die Landeswaldflächen entwässern, sind die geplanten Maßnahmen unzureichend. Nur in einem einzigen Fall, in UAbt. 3117c, ist als Maßnahme „Entwässerungsgräben vom Vorfluter abkoppeln“ vorgesehen (S. 42). Ansonsten gilt nur die Aussage für den feuchten Eichen-Hainbuchenwald: „Keine weitere Unterhaltung von nicht unterhaltungspflichtigen Entwässerungsgräben im Bereich des Lebensraumtyps, solange Frühjahrshochwässer die Vitalität der Bestände nicht nachhaltig gefährden“ (S. 39).

Entwässerungsgräben nicht mehr zu unterhalten reicht aber nicht aus, einen naturnäheren Wasserhaushalt zu erreichen. Wenn sie nicht aktiv verschlossen werden oder Rohrdurchlässe sich vollständig zusetzen, haben sie weiter einen entwässernden Effekt. Die nicht unterhaltungspflichtigen Entwässerungsgräben sollten deshalb aufgestaut werden. Dies gilt auch für die Wegeseitengräben, die erheblich tiefer sind, als es für die Befahrbarkeit der Wege nötig ist (z.B. zwischen Abt. 3117 und 3118 oder in den Abteilungen südlich der BAB 2). Die Befürchtung, dass Frühjahrshochwässer feuchte Eichen-Hainbuchenwälder schädigen, ist unbegründet, da dieser

¹⁴ DRACHENFELS 2008b, S. 86.

¹⁵ DRACHENFELS 2008b, S. 90.

Lebensraumtyp sich auch an Standorten gut entwickelt, die alljährlich flächenhaft im Frühjahr überstaut sind.

Zur Eichen-Kulturbegründung sollen laut Besprechungsprotokoll (S. 51) auch temporär keine Entwässerungsmaßnahmen stattfinden. Dies ist zu begrüßen, sollte aber in den Maßnahmenplanungen (Tabelle 30 und 33) aufgeführt werden.

6.3.8 Sonstige Maßnahmen und Einschränkungen

Der E+E-Plan geht auf einige in den Landesforsten typische Konflikte und Beeinträchtigungen nicht ein und enthält folglich auch keine Vorgaben zu ihrer Vermeidung. Es handelt sich vor allem um folgende Punkte:

- Abstand der Rückegassen (Es sind überwiegend staufeuchte und bindige Böden vorhanden, vgl. S. 10 f., 17, 19, 21. Nach den NLWKN-Vollzugshinweisen ist deshalb ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m einzuhalten.)
- Flächenhaftes Befahren
- Befahren bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen
- Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge (Kahlschläge, Großschirmschläge und großflächige Zielstärkennutzung)
- Selbstwerber
- Holzeinschläge in der Brutzeit
- Holzlager
- Bodenbearbeitung

6.3.9 Verbiss durch Schalenwild

Im Plangebiet ist für die Waldverjüngung offenbar wegen hoher Schalenwildbestände Zäunung erforderlich. Der E+E-Plan müsste auf diese Beeinträchtigung eingehen und Lösungen aufzeigen.

Für die Zäunung werden hier Drahtzäune verwendet. Stattdessen sollten Holzzäune (Hordengatter) verwendet werden. In Drahtzäunen können sich Wildtiere leicht verfangen, was bis zum Genickbruch etwa bei Rehböcken führt.¹⁶ Auch unter Eulen und Greifvögeln entstehen durch Drahtzäune hohe Verluste.¹⁷ Holzzäune werden zum Beispiel in den Landesforsten im Deister oder in den Wäldern der Stadtwerke Hannover im Fuhrberger Feld verwendet. Die Erfahrungen der Stadtwerke mit Holzzäunen sind gut: "Berücksichtigt man die notwendigen Abbau- und Entsorgungskosten für Drahtzäune, können Hordengatter zu gleichen Preisen wie herkömmliche Drahtzäune erstellt werden."¹⁸ Die Horden können i. d. R. an Ort und Stelle verrotten und müssen nicht abgebaut werden. Dagegen stellen nicht abgebaute Drahtzäune

¹⁶ SCHMIDT, W. (2004): Marode Maschen - Wildzäune können zu tödlichen Tierfallen werden. Naturschutz heute 36, H. 1, 24 - 25.

¹⁷ SCHERZINGER, W. (1996): Naturschutz im Wald. Stuttgart.

¹⁸ NLÖ & ENERCITY (2000): Waldbewirtschaftung im Zeichen des Trinkwasserschutzes. 2. Aufl. Hannover.

Dauerfallen dar. Auch im Plangebiet war in der Biotopkartierung 2004 gefordert worden, Draht zu beseitigen, was aber nicht geschehen ist (S. 30). Außerdem ist die Energie- und CO₂-Bilanz durch Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz günstiger als beim Drahtzaun.

6.4 Finanzierung von Maßnahmen über Kompensationsmittel

Laut E+E-Plan (S. 30) wurden durch Maßnahmen im Rahmen eines Kompensationspools im Jahr 2009 auf einer Fläche von 1,0 ha Fichten und auf 1,9 ha Kiefern entnommen und durch Eichenkulturen ersetzt. Weitere Umbaumaßnahmen im Rahmen des Pools seien in Hybridpappelbeständen geplant.

Kompensationsmaßnahmen im Wald können nur Herstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen sein, die über die Standards der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bzw. der guten fachlichen Praxis hinausgehen. Als gute fachliche Praxis definiert § 5 Abs. 3 BNatSchG: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“ Die Einschränkung standortfremder Baumarten unterliegt somit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Für Flächen im öffentlichen Eigentum gelten in dieser Hinsicht erhöhte Anforderungen. In § 2 Abs. 4 BNatSchG heißt es: „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“ Erst recht muss die öffentliche Hand in Schutzgebieten, also u.a. in FFH-Gebieten, auf ihren eigenen Flächen die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen.

Hieraus ergibt sich, dass nach der Endnutzung einer nicht standortheimischen Bestockung auf landeseigenen Flächen in FFH-Gebieten in jedem Fall standortheimische Gehölze angepflanzt werden müssen. Die Finanzierung solcher Maßnahmen durch einen Kompensationspool ist eine unzulässige Zweckentfremdung dieser Mittel. Allenfalls wenn die standortfremden Forsten noch nicht hiebreif sind, kommt eine Bezuschussung durch Kompensationsmittel in Betracht, dies aber nur in Höhe des Ertragsausfalls im Vergleich zur regulären Nutzung. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Wie in Abb. 2 (S. 13) zu sehen ist, befinden sich die Laubgehölze mit niedrigen Umtriebszeiten (ALn), die im Plangebiet im wesentlichen aus Hybridpappeln bestehen, weitestgehend in der Altersklasse 41-60 Jahre. Von Ertragsausfällen wegen vorzeitiger Nutzung kann in diesem Alter keine Rede mehr sein. Bei Hybridpappeln beträgt der „Produktionszeitraum auf guten Standorten 20-25 Jahre, auf geringeren 25-35, selten länger als 40 (50) Jahre“.¹⁹

7 Sonstiges

- Im Inhaltsverzeichnis und im Anhang 5.1 (Karten) sollte aufgeführt werden, welche Karten zum Werk gehören, um nachvollziehen zu können, ob die Unterlagen vollständig sind. Bei den übersandten Unterlagen fehlt z.B., wie erwähnt, die sonst übliche Betriebskarte.

¹⁹ MAYER, H. (1992): Waldbau auf soziologisch-ökologischer Grundlage. 4. Aufl. Stuttgart.

- Die Abgrenzung der Unterabteilungen ist oft aus den Karten nicht klar zu entnehmen und die Lage der Unterflächen ist gar nicht dargestellt. Dadurch können die geplanten Maßnahmen teilweise nicht nachvollzogen werden.
- Wir begrüßen es, dass offensichtlich Efeubewuchs an alten Bäumen geduldet und erhalten wird.²⁰

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', written in a cursive style on a light-colored background.

(Georg Wilhelm)

²⁰ WILHELM, G. (2010): Efeu an Bäumen: ein Problem? Was wir über die Wirkung einer Wirkung einer außergewöhnlichen Pflanze wissen. - Hannover. (http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/efeu/)